



**75 Jahre
Demokratie
lebendig**



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 26. April 2024
Bezug: Ihre Eingabe vom
8. Oktober 2021; Pet 1-20-09-744-
000035
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
25. April 2024 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/11011), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich

**Pet 1-20-09-744**

Außenwirtschaft

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Freihandelsabkommen CETA nicht zu ratifizieren.

Zur Begründung des Anliegens führt die Petentin aus, dass bereits durch die vorläufige Anwendung des Abkommens es zu höheren Importen von klimaschädlichem Öl aus Teersanden oder von genmanipuliertem Fisch sowie hormonbehandeltem Fleisch in die Europäische Union (EU) gekommen sei. Zudem drohe im Falle einer Ratifizierung des Abkommens die Etablierung einer Paralleljustiz, die Konzernklagen gegen Umweltgesetze ermögliche. Ferner hält die Petentin eine Vereinbarung zur Interpretation des Abkommens für nicht ausreichend, um drohende Gefahren abzuwenden. Insbesondere könne nach ihrer Ansicht das Abkommen nach Ratifizierung durch den geheim tagenden CETA-Ausschuss ohne Beteiligung der Regierung oder des Parlaments wieder verändert werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen.

Ferner hat der Ausschuss in der 20. Wahlperiode gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT) eine Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses eingeholt, dem der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Drucksache 20/3443) zur Beratung vorlag. Am 30. November 2022 wurde der Gesetzesentwurf abschließend behandelt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 1-20-09-744

Einleitend stellt der Petitionsausschuss fest, dass Deutschland mittlerweile das Freihandelsabkommen CETA ratifiziert hat. Am 19. Januar 2023 wurde das CETA-Vertragsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet, am 20. Januar 2023 ist es in Kraft getreten.

Unabhängig von der Frage der Ratifizierung teilt der Petitionsausschuss mit, dass sich die Bundesregierung grundsätzlich für modernere und transparentere Regeln beim Investitionsschutz und bei der Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten einsetzt. Ausländische Unternehmen sollen gegen deutsche Regelungen zum Umweltschutz nicht umfassender als inländische Unternehmen vor Gerichten und Schiedsgerichten vorgehen dürfen.

Ziel ist es, bei allen Abkommen zum Investitionsschutz auf eine weitere Stärkung des staatlichen „right to regulate“, also eines stärkeren Rechts des Staates, ungehindert seine Gesetzgebung zum Schutz öffentlicher Interessen, beispielsweise zu einer nachhaltigen Energiewende, zu entwickeln. Zudem soll das Investitionsschutzniveau - angelehnt an den Schutz inländischen Investoren - konkretisiert werden. Hierüber sollen notwendige politische Handlungsspielräume, u.a. zum Schutz des Klimas, der nationalen Sicherheit und Energieversorgung, gestärkt und eine missbräuchliche Anwendung der Investitionsschutzinstrumente verhindert werden.

Mit Blick auf CETA wirkt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund parallel zum nationalen Ratifikationsgesetzgebungsverfahren in Gesprächen auf EU-Ebene und mit der kanadischen Regierung auf die Verabschiedung eines Beschlusses des Gemeinsamen CETA-Ausschusses zur einschränkenden Interpretation des Investitionsschutzes hin, um die missbräuchliche Anwendung der materiell-rechtlichen Schutzstandards im Bereich Investitionsschutz zu begrenzen. Gemäß Artikel 26.1.5(e) CETA kann der Gemischte CETA-Ausschuss Entscheidungen über die Auslegungen der Bestimmungen des Abkommens treffen, die für das unter CETA eingesetzte Investitionsgericht bindend sind.

Mithilfe des Beschlusses sollen gewisse Investitionsschutzstandards (z.B. „billige und gerechte Behandlung“ und Schutz vor indirekter Enteignung) weiter präzisiert und damit das staatliche Regulierungsrecht, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Klimaschutz, gestärkt werden. So wird mehr Rechtssicherheit gewährt und einem möglichen Missbrauch der unter CETA gewährten Klagemöglichkeiten durch Investoren weiter vorgebeugt.



noch Pet 1-20-09-744

- Vor dem Hintergrund des abgeschlossenen Ratifizierungsprozesses und der Initiative der Bundesregierung zur Stärkung des Rechts eines Staates seine Gesetzgebung ungehindert zum Schutz öffentlicher Interessen voranzutreiben, empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.